



Kleine Regelkunde zu Lehrdeputaten

Anlagen: Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO Stand 11/2024)
Formblatt für die Lehrdeputatsmeldung

Jede Lehrperson, deren Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis mit einer Lehrverpflichtung (Lehrdeputat) verbunden ist, wird am Ende eines Semesters durch das Dekanat aufgefordert, mit Hilfe eines Formblattes innerhalb einer mitgeteilten Frist die Erfüllung dieser Lehrverpflichtung zu melden.

Drittmittelangestellte und Lehrbeauftragte sowie titellehrepflichtige Privatdozent:innen, Honorar- und Apl-Professor:innen gehören nicht zu diesem Personenkreis.

Es dürfen nur selbst erbrachte Leistungen (und nicht beispielsweise die von Mitarbeiter:innen) bei der Deputatsmeldung geltend gemacht werden.

Die Dekanin / der Dekan lässt die Richtigkeit der Nachweise prüfen. Aus den eingereichten Nachweisen wird für jedes Fach eine Übersicht über den Stand der Erfüllung der Lehrverpflichtung erstellt, die den Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bzw. den Institutsdirektoren des Fachbereichs Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt wird.

Nachfolgend finden Sie einige Hinweise zur Handhabung der Bestimmungen der LVVO an der WiSo-Fakultät.

1. Umfang der Lehrverpflichtung (§ 1 und 2 LVVO)

Diese wird in **Semesterwochenstunden** (1 SWS = 45 Minuten Lehrzeit pro Woche pro Semester) angegeben (und ist für Wiss.Mitarbeiter:innen in der Dienstaufgabenbeschreibung festgelegt):

Professor:innen: i.d.R. 9 SWS

Juniorprofessor:innen: 4 SWS, ab dem 5. Dienstjahr 6 SWS

Dozent:innen: 12-18 SWS

Unbefristete Wiss. Mitarbeiter:innen / Akad. Rät:innen: i.d.R. 7-13 SWS

Befristete Wiss. Mitarbeiter:innen / Akad. Rät:innen a.Z.: 4 SWS, nach Habil: 6 SWS

Die vertraglich vereinbarte Lehrverpflichtung ist auf dem Formblatt S. 1 unter Lehrdeputat Soll anzugeben.

2. Ermäßigung/Freistellung (§ 8 (2) und 12 LVVO)

Dem Fakultätsvorstand und den Fachbereichssprecher:innen wird vom MWK eine Deputatsermäßigung¹ gewährt. Auch wer Aufgaben von Öffentlichem Interesse außerhalb der Universität wahrnimmt oder im Rahmen der Dienstaufgaben Funktionen und Aufgaben übernimmt, die das übliche Maß deutlich übersteigen, kann eine Deputatsermäßigung gewährt bekommen. Anträge hierzu sind an den/die Dekan:in zu richten. Die ggf. gewährte Ermäßigung ist mit der Begründung und dem Zeitraum auf dem Formblatt S. 1 anzugeben.

3. Art und Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen (§ 3 (1) und (2) LVVO)

Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien werden zu 100 % auf die Lehrverpflichtung angerechnet, sportpraktische Übungen mit Theorieteil (IfS) zu 75 %, andere Praktika und Tutorien zu 50%, Exkursionen zu 30 % (max. 10 Std./Tag). Ist die Exkursion Teil einer Lehrveranstaltung, ist ihr Anteil getrennt von der restlichen LV zu berechnen. Internetbasierte Lehrveranstaltungen,

¹ Studiendekan:in 4 SWS, Prodekan:in Forschung 3 SWS, Prodekan:in Internationales 3 SWS, Fachbereichssprecher:in 2 SWS, Vorsitz Prüfungsausschuss 2 SWS, Gleichstellungsbeauftragte:r der Fakultät 1 SWS



die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, können auf Antrag² wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen für insgesamt 3 Semester auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, danach zur Hälfte.

Die gehaltenen Lehrveranstaltungen werden auf dem **Formblatt S. 1** eingetragen. Die Art der Lehrveranstaltung wird im Formblatt per Dropdown gewählt; der Anrechnungsfaktor wird automatisch ausgefüllt. **Die Berechnung der deputatswirksamen SWS erfolgt automatisch im Excel-Dokument.**

Es können nur Lehrveranstaltungen angerechnet werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie wurden durch den Beschluss der Studienkommission in das Lehrangebot des jeweiligen Semesters aufgenommen. Die Studienkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass alle nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches im jeweiligen Studienhalbjahr angeboten werden und das Lehrangebot in den Wahl- und Wahlpflichtbereichen der Studiengänge so ausgestaltet ist, dass eine tatsächliche Wahlmöglichkeit besteht. Erst wenn ein ordnungsgemäßes Lehrangebot gewährleistet ist, können weitere Lehrveranstaltungen deputatsrelevant in das Lehrangebot aufgenommen werden.
- Sie wurden mit allen Veranstaltungsterminen über das elektronische Vorlesungsverzeichnis "Alma" angeboten
- Sie wurden tatsächlich gehalten
- Sie können nur im tatsächlich gehaltenen Umfang angerechnet werden, sofern dieser von der Ankündigung abweicht (ganz oder teilweise zusammengelegte Seminar können nur im erbrachten Umfang gemeldet werden)
- Es kann eine Studien- oder Prüfungsleistung gemäß den geltenden Studienplänen bzw. Prüfungsordnungen erbracht werden (dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn keine ECTS Punkte erworben werden können, z.B. bei Doktorandenseminaren).
- Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als 5 Teilnehmern wird i.d.R. das Lehrdeputat reduziert bzw. ist eine besondere Begründung nötig. Ggf. können Kurse auch zusammengelegt werden.
- Vorlesungen, insbesondere Pflichtvorlesungen, sind i.d.R. wöchentlich abzuhalten. Pflichtvorlesungen als Kompaktveranstaltung sind ab WS 2019/20 vorab durch den Studiendekan und den Dekan zu genehmigen.
- **Siehe Punkt 9 zu in Coronazeiten gehaltenen Lehrveranstaltungen!**

4. Nicht wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen (z.B. Blockseminare) (§ 3 (4) LVVO)

Lehrveranstaltungen, die nicht wöchentlich stattfinden, sind auf dem **Formblatt S. 2** mit Datum, Tageszeiten und Gesamtstundenzahl anzugeben. Die Umrechnung in SWS erfolgt automatisch und das Ergebnis der Umrechnung wird in **Formblatt S. 1 übertragen**.

5. Mehrere Lehrende (§ 3 (5) LVVO)

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Dieser Anteil wird in der Lehrdeputatsmeldung auf **Formblatt S.1** bzw. **Formblatt S.2** als Eigene Lehrstunden eingetragen.

² Antrag an den Dekan mit Angabe des Zeitaufwands für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung



Nur für **fachübergreifende Lehrveranstaltungen** darf jede Lehrperson den vollen Umfang der Lehrveranstaltung als eigene Lehrstunden angeben. Insgesamt darf das Deputat bei den beteiligten Lehrpersonen höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einfach angerechnet werden.

6. Anrechnung der Betreuung von Studienabschlussarbeiten (§ 3 (6) LVVO)

Wenn das Lehrangebot nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt, kann der Dekan die Betreuung von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten können nicht berücksichtigt werden!) auf das Lehrdeputat anrechnen. Die Meldung erfolgt auf **Formblatt S. 3**.

Angerechnet werden

- entweder 0,3 SWS je Abschlussarbeit, jedoch max. 2,0 SWS pro Semester. Es können nur die vom Meldenden selbst betreuten und begutachteten Abschlussarbeiten geltend gemacht werden! Wird die Betreuungs- und Begutachtungsleistung für eine Abschlussarbeit von zwei oder mehr Lehrpersonen erbracht, kann für jede ein Teil des Gesamtbetrags der jeweiligen Abschlussarbeit angerechnet werden, die dem geleisteten Betreuungsaufwand entspricht.
- oder max. 2 SWS für ein Abschlusskolloquium (ggf. aufgeteilt auf mehrere Lehrpersonen falls zutreffend).

Die Meldung erfolgt mit Namensangabe der Autoren der Abschlussarbeiten bzw. unter Beifügung der Liste der Kolloquiumsteilnehmer auf dem **Formblatt S. 3**.

Die Erstellung von Promotionsgutachten und die Betreuung von Dissertationen kann leider nicht angerechnet werden.

7. Intertemporaler Ausgleich (§ 4 und 5 LVVO)

Wenn das Lehrangebot gemäß Prüfungsordnungen und Studienplänen in einem Fach gewährleistet bleibt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dann kann die Lehrverpflichtung auch im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt werden. Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson im jeweiligen Semester soll die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Die Über- bzw. Untererfüllung der Lehrverpflichtung im jeweiligen Semester kann mit einer Über- bzw. Untererfüllung der Lehrverpflichtung in den vorangegangenen Semestern verrechnet werden. Unterdeputat muss innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Überdeputat kann maximal bis zu einer Anzahl an SWS, die dem vertraglich festgelegten Soll für ein Semester entspricht, angehäuft werden und verfällt erst mit Ende des Anstellungs- bzw. Beamtenverhältnisses. Für Überdeputat, das vor dem Wintersemester 2024/25 entstanden ist, gilt die Übergangsregelung in §15 LVVO.

Im Rahmen von Lehraufträgen oder durch Drittmittelfinanzierung erbrachte Lehrtätigkeit ist nicht anrechnungs- bzw. ausgleichsfähig.

8. Interpersonaler Ausgleich (§ 4, 2. LVVO)

Wenn das Lehrangebot gemäß Prüfungsordnungen und Studienplänen in einem Fach gewährleistet bleibt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dann kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass Lehrpersonen einer Lehreinheit, die im selben Semester zur Lehre verpflichtet sind, ihre Lehrverpflichtung in diesem einen Semester untereinander ausgleichen, wobei auch hier die Lehrtätigkeit einer Lehrperson die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten soll.

Ein interpersonaler Ausgleich kann innerhalb einer Lehreinheit nur stattfinden



1. für Professor:innen untereinander und für alle übrigen Lehrpersonen,
2. für Juniorprofessor:innen untereinander und für alle übrigen Lehrpersonen mit Ausnahme der Professor:innen
3. für alle übrigen Lehrpersonen untereinander.

Der interpersonale Ausgleich ist durch beide betroffenen Personen jeweils auf dem **Formblatt S. 4** ihrer jeweiligen Deputatsmeldung anzuzeigen und wird automatisch in die Berechnung des Semestersaldos übernommen. Bitte **beachten Sie das richtige Vorzeichen**. Wer einen Teil seiner Lehrverpflichtung abgibt, trägt immer einen positiven Wert ein, wer zusätzliche Lehrverpflichtung übernimmt einen negativen Wert.

9. Meldung der erbrachten Lehre in Zeiten von Corona

Die Lehre, die bedingt durch die Coronapandemie digital stattfinden musste, kann mit den ursprünglich geplanten Semesterwochenstunden gemeldet werden.

Bei der für Lehre während der Coronapandemie durch das Rektorat erfolgten Festlegung der Lehreinheiten auf 60 Minuten für sowohl synchrone Online- als auch Präsenzlehre wird davon ausgegangen, dass der Aufwand der Lehre im Umfang von 60 Minuten durch zusätzliche Onlineangebote (Beratung, Übungsaufgaben, Lektüre etc.) im Äquivalent von 30 Minuten den üblichen 2 SWS (2x45 Minuten) entspricht. Ggf. Abweichungen bitte melden. Sollten Präsenzveranstaltungen geteilt werden müssen, kann das ausnahmsweise auf das Deputat voll angerechnet werden.